

VERFAHREN

Es wird festgestellt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskatasters übereinstimmen.



Siegel des Ortsbauamts
Götzenhain, am 19.02.1973

Aufstellung vorgefertigt gemäß § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschuß der Gemeindevertretung vom 19.02.1973

Götzenhain, am 19.02.1973

.....
Bürgermeister

Öffentlich ausgelegt nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 19.02.1973 bis 19.02.1973

Götzenhain, am 20.02.1973

.....
Bürgermeister

Beschlossen gemäß § 10 BBauG als Satzung von der Gemeindevertretung am 4. April 1974

Götzenhain, am 5. April 1974

.....
Bürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG

24. April 1974

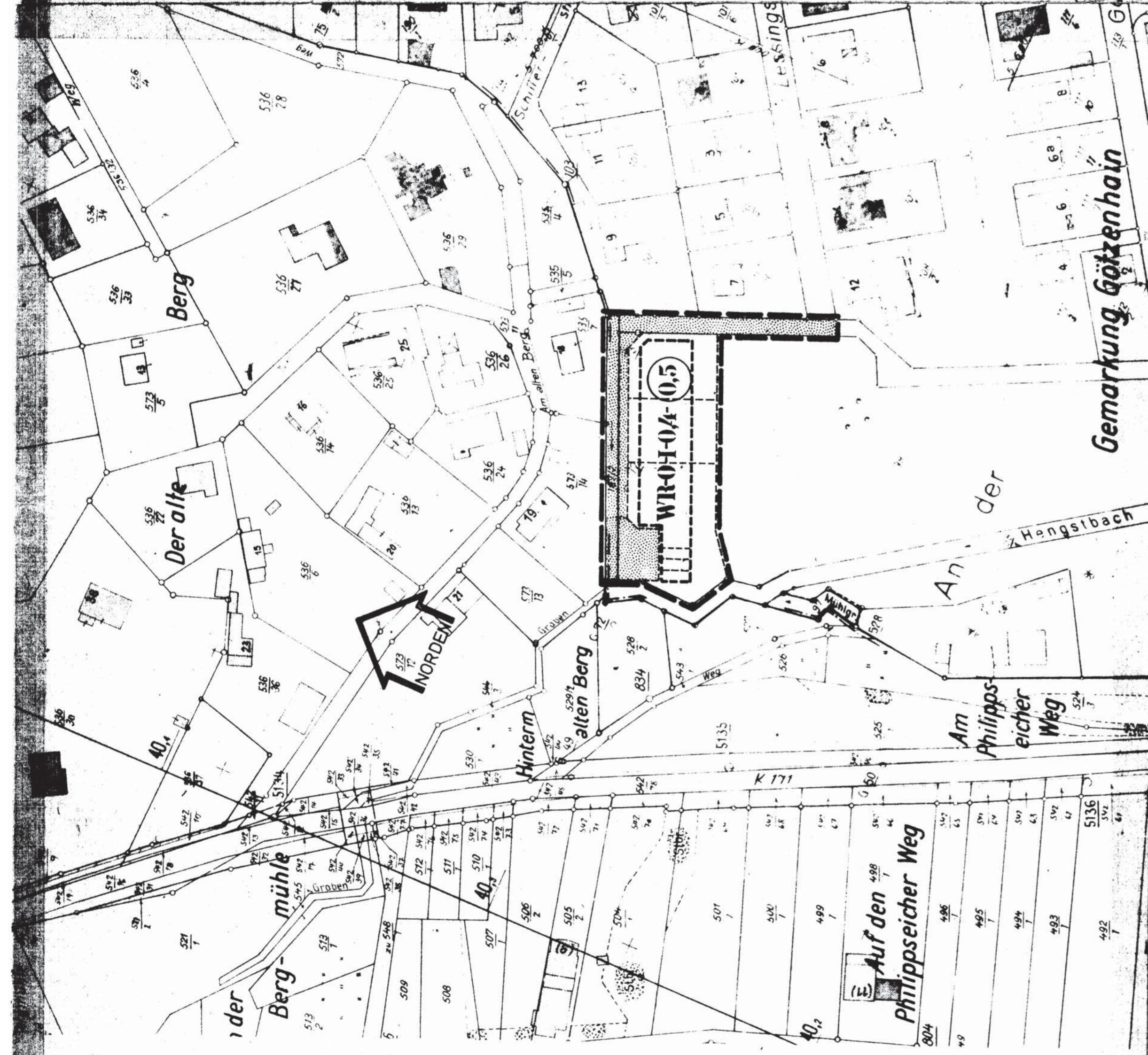
Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG und § 5 Abs. 4 HBO in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Götzenhain vom 2. März 1973 bis 2. März 1975 öffentlich ausgelegt. Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 23. März 1975 bekanntgemacht.

(Bei Bekanntmachung durch Aushang: vom - bis -)

Der Bebauungsplan ist somit am 24. März 1975 rechtsverbindlich geworden.

Götzenhain, am 3. Juni 1975

.....
Bürgermeister



FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM: GEMÄSS § 9 BBauG und § 29 HBO

- Der Anwendungsbereich dieser Festsetzungen in Textform ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplans "Fasanenweg/Nördlich des Mühlenweihers" bestimmt.
- Art und Maß der baulichen Nutzung des Baulandes und die Bauweise sind aus den zeichnerischen Festsetzungen ersichtlich.
- Die Stellung der baulichen Anlagen muß parallel zu den dargestellten Baugrenzen erfolgen.
- Flächen für Garagen dürfen nur innerhalb der zeichnerisch dargestellten überbaubaren Flächen hergestellt werden.
- Die maximalen Außenwandhöhen der baulichen Anlagen, gemessen von der mittleren Höhe der Fertigdache der Verkehrsfläche, die zur Erschließung des Bauwerks dient, bis zum Schnittpunkt zwischen Außenkante Außenwand und Dachhaut dürfen maximal 4,50 m betragen.
- Nichtüberbaubare Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der notwendigen Zugänge und Zufahrten als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.
- Die Baugrenzen dürfen von untergeordneten Bauteilen wie Ausgängen, Vordächer, Balkone und Kellerlichtschächte bis zu maximal 1,50 m überschritten werden.
- Die Dachneigungen der baulichen Anlagen dürfen maximal 35° betragen. Garagen, die nicht in ein Wohngebäude mit einbezogen sind, sind mit Flachdach bis 50 Jahre alt auszuführen. Für Wohngebäude wird eine Dachform nicht festgelegt.

PLAN - UND TEXTZEICHEN

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Baugrenze

Geplante Grundstücksgrenze

Überbaubare Fläche

Öffentliche Verkehrsfläche

Reines Wohngebiet

offene Bauweise

Zahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl

Geschossflächenzahl

Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960

Hessische Bauordnung vom 6. 7. 1957
in der jeweils neuesten Fassung



WR

0

I

0/4

0,5

BBauG

HBO

§ 2 (1) BBauG
§ 2 (5) BBauG
§ 2 (6) BBauG
§ 11 BBauG
§ 11 BBauG
§ 12 BBauG
Offenbach, d. d. 20.9.1972
Änderungen: 7.9.1973

GÖTZENHAIN

BEBAUUNGSPLAN NR. 16 M. 1:1000
FASANENWEG/NÖRDLICH DES
MÜHLENWEIHERS

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde:
Büro für Architektur und Bauleitplanung
Dipl.-Ing. N. Kottentidt, 65 Offenbach, Lujzenstr. 63

